

L 23 B 87/06 SO ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

23

1. Instanz

SG Frankfurt (Oder) (BRB)

Aktenzeichen

S 7 SO 39/06 ER

Datum

20.04.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 23 B 87/06 SO ER

Datum

05.10.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 20. April 2006 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners zur Übernahme von Mietschulden für die am 30. März 2006 geräumte Wohnung des Antragstellers in der D Str. in E begehrt, zu Recht abgelehnt. Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher nötig erscheint. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen ([§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG](#) i. V. m. [§§ 920 Abs. 2, 294](#) Zivilprozessordnung - ZPO -). Wie schon das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Übernahme seiner Mietschulden nach [§ 34 Abs. 1](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII - nicht glaubhaft gemacht. Die Schuldenübernahme nach dieser Vorschrift setzt voraus, dass sie zur Erhaltung der Unterkunft geeignet und erforderlich ist. Ein Anspruch entfällt, wenn die Wohnung - wie im vorliegenden Fall - geräumt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Räumung während des auf die Bewilligung einer entsprechenden Leistung gerichteten gerichtlichen Verfahrens erfolgt (OVG Münster, FEVS 44,457 - noch zur entsprechenden Regelung des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -). Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz SGG. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-10-26